

**Satzung**  
**der GEMEINDE GÖNNEBEK**  
**über die Erhebung von Abgaben (Benutzungsgebühren) für die Deckung der Kosten der**  
**Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband**  
**(Wasser- und Bodenverband) Schwale-Dosenbek**  
(einschließlich der I. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO -, der §§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG -, der §§ 40 Abs. 1 und 43 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gönnebek ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes (Wasser- und Bodenverband) Schwale-Dosenbek.
- (2) Der Gewässerunterhaltungsverband hat die Aufgabe, die Unterhaltungspflicht an Gewässern im Einzugsgebiet der Schwale-Dosenbek zu erfüllen.
- (3) Der Gewässerunterhaltungsverband erhebt nach Maßgabe seiner Satzung von den Mitgliedern Verbandsbeiträge.

**§ 2**  
**Gegenstand der Abgabe**

Für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband Schwale-Dosenbek werden von den Unterhaltungspflichtigen im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 3**  
**Abgabenschuldner**

- (1) Nach § 7 Abs. 2 KAG gelten die Unterhaltungspflichtigen im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG als Benutzer – Abgabenschuldner -; dies sind:
  - a) die Eigentümer der Gewässer
  - b) die Anlieger
  - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren und
  - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Schwale-Dosenbek.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides Abgabenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist oder wer sonst nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Höhe der Bemessung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich nach den in den Absätzen 2 – 4 festgesetzten Bemessungsgrundlagen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Beitragseinheit ist die Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche ist mit der Wertigkeit zu multiplizieren. Die Wertigkeit ist festgesetzt durch den Wasser- und Bodenverband und beträgt 1,2 / ha. Die hieraus errechnete Summe ist die Beitragseinheit. Der Mindestbeitrag beträgt 0,5 Beitragseinheiten.
- (3) Zur Beitragseinheit nach Abs. 2 werden folgende Zu- und Abschläge erhoben:
  - a) Für jede auf dem Grundstück vorhandene Hauskläranlage wird ein Zuschlag von 0,5 Beitragseinheiten erhoben.
  - b) Für Durchlässe in Gemeindestraßen wird ein Zuschlag von 2 Beitragseinheiten erhoben.
  - c) Für Waldflächen wird ein Abschlag von 0,3 Beitragseinheiten/ha gewährt.
- (4) Für jede Beitragseinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband entstehen,

**8,65** Euro Benutzungsgebühr

erhoben.

Die Benutzungsgebühr ist mit den Beitragseinheiten nach den Absätzen 2 und 3 zu multiplizieren.

#### **§ 5 Veranlagungszeitraum, Entstehung der Gebührenpflicht**

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

#### **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, die eine Jahresgebühr von zehn Euro nicht übersteigen, werden am 15. August fällig.

#### **§ 7 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwaltung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Gönnebek, den 04.11.2010

- Siegel -

gez. Knut Hamann  
Bürgermeister

**I. Nachtrag eingearbeitet am 16.01.2011 Ga**